



**Zweckverband
Wasserwerke Westerkgebirge
Am Wasserwerk 14
08340 Schwarzenberg**
(Formular vom 05.01.2017)



Merkblatt für den Abnehmer zur Herstellung eines Rohrgrabens in Eigenleistung im nichtöffentlichen Bauraum

Der Zweckverband Wasserwerke Westerkgebirge (ZWW) gestattet die Herstellung eines Rohrgrabens, im nichtöffentlichen Bauraum, für die Verlegung der Hausanschlussleitung, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Abnehmer führt die Eigenleistung in eigener Verantwortung durch, es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung des ZWW.
2. Die Schachtarbeiten dürfen nur auf privaten Grundstücken ausgeführt werden. Sie sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z. B. unterirdische Versorgungsleitungen nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Versorgungsleitungen hat sich der Grundstückseigentümer vor Beginn der Schachtarbeiten zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren bzw. zu sichern, dass keine Gefährdungen entstehen. Entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften VBG 1, § 2 und VBG 7, §§ 1 und 7 enthalten.
3. Der Rohrgraben ist in den Maßen 0,7 m breit und 1,75 m tief herzustellen. Ein Kopfloch ist in den Maßen 2,0 m lang, 1,0 m breit und 1,75 m tief (bzw. 0,3 m unter Versorgungsleitung) zu erstellen. Das Kopfloch an der Hauswand, zur Einführung des Hausanschlusses in das Mauerwerk, hat die Abmessungen: 1,0 m lang, 1,0 m breit und 1,75 m tief. Bei Bodenplatten sind gesonderte Absprachen vor Ort zu treffen. Die Durchführung der Bodenplatte kann z. B. mittels einer flexiblen Wanddurchführung oder mit einem Schutzrohr DN 150 (Kabelschutzrohr innen glatt) mit einem Mindestradius von 1,5 m gestaltet werden, so dass eine reibungsarme Verlegung des Hausanschlusses gewährleistet ist. Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von 0,6 m vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für die Rohrverlegung und ggf. für das Einsanden gegeben ist. Die Grabensohle muss frei von Steinen sein und im Graben darf kein Wasser stehen.
4. Die Bauablaftermine sind mit dem ZWW und der beauftragten Rohrlegfirma abzustimmen. Das Verlegen des Rohres und des Ortungsdrahtes wird zum abgesprochenen Termin von der Rohrverlegfirma ausgeführt. In Abhängigkeit vom Baugrund muss die Rohrleitung eingesandet werden (Körnung größer 40 mm). Hierzu gibt es Abstimmungen nach Grabenöffnung. Der Graben muss so lange offengelassen werden, bis das Einmessen der Rohrtrasse durch die beauftragte Firma erfolgt ist. Danach ist vom Abnehmer der Graben in Lagen zu je 0,2 m zu verfüllen und zu verdichten sowie ein blaues Trassenwarnband, welches von der Rohrverlegfirma übergeben wurde, 0,3 m über Rohrscheitel einzubringen. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Abnehmers. Die unter Pkt. 3 angegebene Grabenbreite wird ausschließlich für die Hausanschlussleitung benötigt. Bei Mitverlegung weiterer Versorgungsleitungen ist das Grabenprofil mit dem ZWW abzustimmen. Dabei ist ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 0,40 m zu anderen Medien einzuhalten.
5. Bei der Herstellung der Hauseinführung ist an der vom ZWW angegebenen Stelle ein Mauerdurchbruch herzustellen. Die vom ZWW bereitgestellte Hauseinführung oder Mauerdurchführung ist wasserdicht mit Beton in entsprechender Festigkeitsklasse, oder Gießmörtel bzw. Expansionsharz, gegen die Hauswand abzudichten. Keinesfalls darf hierfür PU-Schaum verwendet werden.
6. Befindet sich die Grundstücksentwässerung im Baufeld und liegt diese auf gleicher Höhe bzw. höher als der vorgesehene Verlegehorizont der Trinkwasserleitung, so ist diese in 1 m seitlichem Abstand vom Grundstücksentwässerungskanal einzuordnen.